1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

631

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. November 1994	Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 94	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen *GVBl. II 13-29*	632
27. 10. 94	Verordnung zur Änderung der Stimmordnung *Ändert GVBl. II 16-31*	633
29. 10. 94	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hünfeld *Ändert GVBl. II 210-65*	634
3. 11. 94	Verordnung zur Übertragung der Befugnisse nach dem Familienrechtsänderungsgesetz *GVBl. II 210-68*	635
3. 11. 94	Verordnung über die Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 87 und 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen *GVBl. II 210-69*	636
24. 10. 94	Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn Kassel – Gießen (A 49), Teilstrecke Schwalmstadt – Neustadt (Hessen), und den Zubringer Neustadt (Hessen) *GVBl. II 60-26*	637
23. 9. 94	Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes *GVBl. II 84-28*	638
12. 10. 94	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart" *Ändert GVBl. II –*	642
4. 11. 94	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig" *Ändert GVBl. II 881-34*	646
4. 11. 94	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz *GVBl. II 323-116*	648
31. 10. 94	Bekanntmachung der durch Bundesrecht geänderten Sätze der Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes *Ändert GVBl. II 323-59*	653

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen*)

Vom 14. November 1994

Auf Grund

1. des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339) in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078),
2. des § 12 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406), und § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856)

wird verordnet:

§ 1

(1) Dem Regierungspräsidium in Darmstadt wird die Befugnis übertragen,

1. die Versorgungsbezüge nach den §§ 4 bis 8 und § 11 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung festzusetzen,
2. die Versorgungsbezüge der am 1. April 1993 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihrer künftigen Hinterbliebenen sowie der am 1. April 1993 vorhandenen Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Landesregierung festzusetzen,
3. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 und 2 zu befinden.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein Dienstunfall im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vorliegt, behält sich die Landesregierung im Einzelfall vor.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. November 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

*) GVBl. II 13-29

Verordnung zur Änderung der Stimmordnung*)

Vom 27. Oktober 1994

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1994 (GVBl. I S. 595), wird verordnet:

Artikel 1

Die Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Abstimmungsräume, Abstimmungszeit und sonstige Abstimmungsvorbereitungen

(1) Für die Bereitstellung und Einrichtung der Abstimmungsräume sowie für die Bestimmung eines früheren Beginns der Abstimmungszeit gelten die §§ 39 bis 43 der Landeswahlordnung entsprechend.

(2) Die Unterrichtung der Stimmberechtigten nach § 2 a Abs. 2 des Gesetzes über Volksabstimmung erfolgt spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses; der Landeswahlleiter beschafft die hierfür erforderlichen Texte und Umschläge. Die Unterrichtung soll mit der Benachrichtigung der Stimmberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis verbunden werden.

(3) Für die Bekanntmachung der Gemeindebehörde über die Volksabstimmung gilt § 44 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, daß der Wortlaut des vom Landtag beschlossenen Gesetzes sowie der Gegenüberstellung der betroffenen Bestimmungen vor und nach der Verfassungsänderung aufgenommen werden."

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Ausstattung des Wahlvorstands gilt § 45 der Landeswahlordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher außerdem je einen Abdruck der Verfassung des Landes Hessen, des Gesetzes über Volksabstimmung, der Stimmordnung, die die Anlagen nicht zu enthalten braucht, sowie der Unterrichtung nach § 2 a Abs. 2 des Gesetzes über Volksabstimmung übergibt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1994

Der Hessische Minister des Innern
Bökel

*) Ändert GVBl. II 16-31

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hünfeld*)

Vom 29. Oktober 1994

Auf Grund des § 689 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 703 d Abs. 2 Satz 2, der Zivilprozeßordnung, jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Zuweisung von Mahnverfahren an ein Amtsgericht und zur Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren vom 19. August 1993 (GVBl. I S. 385), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hünfeld vom 24. September 1993 (GVBl. I S. 441) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

   „(2) Dem Amtsgericht Hünfeld werden ferner die maschinell bearbeiteten Mahnverfahren für den Bezirk des Amtsgerichts Eltville am Rhein zugewiesen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1994

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 210-65

Verordnung zur Übertragung der Befugnisse nach dem Familienrechtsänderungsgesetz*)

Vom 3. November 1994

Auf Grund des Art. 7 § 1 Abs. 2a des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach dem Familienrechtsänderungsgesetz vom 21. September 1994 (GVBl. I S. 435) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesjustizverwaltung nach dem Familienrechtsänderungsgesetz zustehenden Befugnisse werden auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen.

§ 2

Für die anhängigen Verfahren bleibt die bei Inkrafttreten dieser Verordnung begründete Zuständigkeit unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. November 1994

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 210-68

Verordnung über die Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 87 und 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen*)

Vom 3. November 1994

Auf Grund des § 89 Abs. 1 und des § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Patentgesetz und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 21. September 1994 (GVBl. I S. 436) wird verordnet:

§ 1

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausschließlich die Landgerichte zuständig sind (§ 89 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), und die sich aus Art. 85 oder 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder aus den Art. 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben (§ 97 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Frankfurt am Main
   für die Bezirke der Landgerichte Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
2. dem Landgericht Kassel
   für die Bezirke der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg.

§ 2

Soweit bei den bisher zuständigen Gerichten bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Art. 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben (§ 97 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), anhängig sind, gehen sie in dem Stande, in dem sie sich befinden, auf die nach § 1 zuständigen Landgerichte über.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 87 und 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. November 1977 (GVBl. I S. 454)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1990 (GVBl. I S. 578), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. November 1994

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 210-69
1) Hebt auf GVBl. II 210-44

Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn Kassel – Gießen (A 49), Teilstrecke Schwalmstadt – Neustadt (Hessen), und den Zubringer Neustadt (Hessen)*)

Vom 24. Oktober 1994

Auf Grund des § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 855) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217) wird nach Anhörung des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Marburg-Biedenkopf sowie der Städte Schwalmstadt und Neustadt (Hessen) verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn Kassel – Gießen (A 49), Teilstrecke Schwalmstadt – Neustadt (Hessen), und den Zubringer Neustadt wird ein Planungsgebiet in den Gemarkungen Treysa, Florshain und Wiera der Stadt Schwalmstadt und den Gemarkungen Momberg, Neustadt und Speckswinkel der Stadt Neustadt (Hessen) festgelegt. Die Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus der Anlage (Übersichtskarte).

Anlage

(2) Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus den Lageplänen im Maßstab 1:2000 (5 Blatt) und 1:1000 (3 Blatt) ersichtlich, die während der Geltungsdauer der Festlegung des Planungsgebietes bei den Stadtbauämtern der Städte Schwalmstadt und Neustadt (Hessen) während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 S. 95), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Inkrafttreten.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1994

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaanlegenheiten
Klemm

*) GVBl. II 60-26

Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes*)

Vom 23. September 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 602) in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 17. Mai 1990 (GVBl. I S. 168) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Besamungswesen

§ 1

Antrag auf Besamungserlaubnis

Der Antrag auf Erteilung der Besamungserlaubnis ist von der Besamungsstation, die den Samen zur künstlichen Besamung verwenden will, schriftlich bei dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft zu stellen.

§ 2

Aufzeichnungen über Gewinnung, Lagerung, Verbleib und Abgabe von Samen

(1) Die Besamungsstation hat getrennt für jedes männliche Tier, von dem Samen gewonnen wird, folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. Datum der Samenentnahme,
2. Art, Anzahl, Kennzeichnung und Aufbewahrung der aus dem Ejakulat gewonnenen Samenportionen,
3. Anzahl, Kennzeichnung und Empfänger der abgegebenen und von der Besamungsstation verwendeten sowie Anzahl und Kennzeichnung der vernichteten Samenportionen mit Angabe des Datums der Abgabe, Verwendung oder Vernichtung,
4. Umfang der Rücknahme ausgelieferten Samens.

(2) Die Samenportionen sind so zu kennzeichnen und zu verwahren, daß Verwechslungen oder Mißbrauch ausgeschlossen sind.

(3) Für Samenportionen, die von einer anderen Besamungsstation erworben wurden, hat die Besamungsstation, getrennt für jedes Vatertier, Aufzeichnungen über Art, Anzahl, Kennzeichnung, Aufbewahrung und Datum des Erwerbs der Samenportionen sowie Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 Nr. 3 vorzunehmen.

(4) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 und 3 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den für die Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 3

Abgabe und Verwendung von Samen

(1) Samen darf nur von Besamungsstationen an Tierhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände und anerkannte Zuchtorganisationen nur innerhalb des Tätigkeitsbereiches der Besamungsstation und nur auf Grund einer Mitgliedschaft bei dem Träger der Besamungsstation oder auf Grund eines schriftlichen Besamungsvertrages abgegeben werden. Besamungen sind in einer Besamungskartei einzutragen.

(2) Die Besamungsverträge nach Abs. 1 müssen die Empfänger mindestens verpflichten,

1. eine Besamungskartei zu führen, in die jede Besamung einzutragen ist,
2. die erforderliche Anzahl weiblicher Tiere von im Prüfungseinsatz stehenden männlichen Tieren besamen und die aus diesen Besamungen anfallenden Tiere bewerten zu lassen.

Bei Abgabe von Samen auf Grund einer Mitgliedschaft bei dem Träger der Besamungsstation sind die Empfänger durch Satzung oder Statut oder Vertrag zur Einhaltung der Bestimmungen nach Satz 1 zu verpflichten.

(3) Die Auslieferung des Samens nach § 9 Abs. 8 Nr. 2 Tierzuchtgesetz darf nur auf Grund eines schriftlichen Vertrages erfolgen.

(4) Die Verträge nach Abs. 3 müssen die Empfänger mindestens verpflichten, über die Verwendung des Samens der Besamungsstation gegenüber einen Nachweis zu führen und jede Besamung in eine Besamungskartei des Betriebes, in dem die Besamung durchgeführt wird, einzutragen.

(5) Die Besamungsstation hat sich regelmäßig von der ordnungsgemäßen Führung der Besamungskartei nach Abs. 2 Nr. 1 und der Verwendungsnachweise nach Abs. 4 zu überzeugen.

(6) Verwendungsnachweise und Besamungskartei müssen mindestens enthalten:

1. Name und Anschrift des Tierhalters,
2. Kennzeichen des besamten Tieres,

*) GVBl. II 84-28

3. Kennzeichen des Tieres, von dem der Samen stammt,
4. Datum der Besamung,
5. Anzahl und Datum der Nachbesamungen,
6. Unterschrift des Tierarztes, des Fachagrarwirtes für Besamungswesen, des Besamungsbeauftragten oder des im eigenen Bestand besamenden Tierhalters.

(7) Verwendungsnachweise und Besamungskarteien sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den für die Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Gewinnung von Samen außerhalb einer Besamungsstation

Die für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Besamungsstation zuständige Behörde kann zulassen, daß von Einzeltieren Samen über § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes hinaus auch außerhalb einer Besamungsstation von einem Beauftragten der Besamungsstation gewonnen wird, wenn gewährleistet ist, daß die Vorschriften nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes eingehalten werden.

§ 5

Kennzeichnung der Tiere

Tiere dürfen nur besamt werden, wenn sie dauerhaft und unverwechselbar, bei Pferden auch in Verbindung mit einer Beschreibung des Tieres, gekennzeichnet sind.

§ 6

Aufgaben des Stationstierarztes

(1) Der Träger der Besamungsstation hat den Verantwortungsbereich des Stationstierarztes festzulegen und ihn vertraglich zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten. Dem Tierarzt sind dabei mindestens folgende Pflichten aufzuerlegen:

1. Überwachung der Vatertiere darauf, daß sie die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis nach § 10 des Tierzuchtgesetzes erfüllen,
2. Überwachung der Gewinnung und Behandlung des Samens, der Überprüfung des Samens während der Lagerung, der Verwendung des Samens sowie der nach § 2 vorzunehmenden Aufzeichnungen und der Einhaltung der seuchenhygienischen Vorschriften,
3. Überwachung der im Auftrag der Besamungsstation tätigen Besamer.

§ 7

Meldepflicht

Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen, Besamungsbeauftragte und im eigenen Bestand besamende Tierhalter sind verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation zu melden. Die Angaben sind dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft auf Verlangen vorzulegen.

Zweiter Abschnitt

Embryotransfereinrichtungen

§ 8

Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb einer Embryotransfereinrichtung

(1) Der Träger der Embryotransfereinrichtung hat den Verantwortungsbereich des Stationstierarztes festzulegen und ihn vertraglich zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten. Im übrigen gilt § 6 entsprechend.

(2) Eine Embryotransfereinrichtung muß über geeignete Einrichtungen zur Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung von Embryonen verfügen. Embryotransfereinrichtungen müssen so ausgerüstet sein, daß sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind; sie können ortsfest oder mobil betrieben werden.

(3) Ortsfeste Einrichtungen für die Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung von Embryonen müssen räumlich von Tierbehandlungseinrichtungen und Räumen zur Unterbringung kranker Tiere getrennt sein.

(4) Bei Embryoentnahme durch mobile Embryotransfereinrichtungen müssen veterinärhygienisch einwandfreie Bedingungen für die Aufbereitung und die vorübergehende Aufbewahrung der Embryonen gewährleistet sein.

(5) Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die für die Gewinnung, Aufbereitung, das Einfrieren und für die Lagerung von Embryonen verwendet werden, müssen entweder nach Gebrauch beseitigt oder vor neuer Verwendung fachgerecht desinfiziert und sterilisiert werden.

(6) Sterilisation und Lagerung der für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Embryotransfereinrichtung notwendigen Gerätschaften müssen in ortsfesten Einrichtungen erfolgen.

(7) Bei Mitgliedern von Zuchtorganisationen ist die Embryotransfereinrichtung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß eine Bestimmung der Blutgruppen des Spendertieres durchgeführt wird. Außerdem muß sie sich die Anzeige des Embryotransfers an die für das Mitglied zuständige Zuchtorganisation vorlegen lassen.

(8) Unmittelbar nach der Gewinnung sind die Embryonen auf Transfertauglichkeit zu untersuchen und zu klassifizieren.

§ 9

Anbieten und Abgeben von Embryonen

(1) Räume, in denen Embryonen, die zum Anbieten oder Abgeben bestimmt sind, gelagert werden, dürfen nur ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann in den Räumen auch Sperma gelagert werden, das den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr vom 14. Juni 1988 (Amtsblatt der EG Nr. L 194 S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/60/EWG vom 30. Juni 1993 (Amtsblatt der EG Nr. L 186 S. 28), entspricht.

(3) Spendertiere, deren Embryonen zum Anbieten oder Abgeben bestimmt sind, müssen am Tag der Embryoentnahme

1. einem Bestand angehören, der tierseuchenrechtlich nicht gemaßregelt ist und
2. frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sein.

(4) Rinder müssen mindestens sechs Monate in Beständen stehen, die amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei und leukoseunverdächtig sind.

(5) Darüber hinaus richten sich die hygienischen Anforderungen für Spendertiere sowie für Empfängertiere nach den tierseuchenrechtlichen Regelungen.

§ 10

Aufzeichnungen

(1) Die Embryotransfereinrichtung hat jeden Embryo während oder unmittelbar nach seiner Gewinnung so zu kennzeichnen, daß durch das Kennzeichnen seine Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(2) Die Embryotransfereinrichtung hat getrennt für jede Entnahme von Embryonen folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. Ort und Datum der Entnahme,
2. Anzahl, Kennzeichen, Qualität, Aufbereitung und Aufbewahrung der entnommenen Embryonen.

(3) Embryotransfereinrichtungen, Zuchtorganisationen und Mitglieder von Zuchtorganisationen, die Embryonen anbieten oder abgeben, haben Aufzeichnungen über

1. Anzahl, Kennzeichen und Empfänger der abgegebenen, der übertragenen sowie Anzahl und Kennzeichen der vernichteten Embryonen mit Angabe des Datums der Abgabe, Übertragung oder Vernichtung und
2. Kennzeichen, Qualität, Aufbewahrung für jeden erworbenen Embryo mit Angabe des Datums des Erwerbs zu machen.

(4) Die Aufzeichnungen nach Abs. 2 und 3 sind fünf Jahre aufzubewahren und den für die Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Auslieferung und Übertragung der Embryonen

(1) Werden Embryonen an Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen sowie Besamungsbeauftragte im Sinne des § 14 Abs. 7 des Tierzuchtgesetzes (Überträger) ausgeliefert, so bescheinigen diese den Empfang und sind verpflichtet,

1. Anzahl, Qualität und Kennzeichen der erhaltenen, übertragenen, unbrauchbar gewordenen oder an den Abgeber zurückgegebenen Embryonen fortlaufend nachzuweisen,
2. bei Übertragung des Embryos einen Embryotransferschein in dreifacher Fertigung auszustellen und zu unterzeichnen, der mindestens folgende Angaben enthalten muß:
   a) Name und Anschrift des Halters des Empfängertieres und bei Mitgliedschaft des Halters in einer Zuchtorganisation deren Name,
   b) Kennzeichen des Empfängertieres,
   c) Datum der Übertragung,
   d) Name und Kennzeichen der Eltern des Embryos,
   e) Name der Embryotransfereinrichtung, die den Embryo ausgeliefert hat.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 2 gelten für die Übertragung von Embryonen durch Embryotransfereinrichtungen entsprechend.

(3) Je eine Ausfertigung des Embryotransferscheines verbleibt beim Überträger, der Embryotransfereinrichtung und dem Halter des Empfängertieres. Der Überträger hat sie zwei Jahre, die Embryotransfereinrichtung fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Die Embryotransfereinrichtung hat bei Übertragung von Embryonen auf Tiere, deren Halter Mitglieder einer Zuchtorganisation sind, dieser die Übertragung innerhalb von drei Monaten zu melden.

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

§ 12

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 und 3 Aufzeichnungen über Gewinnung, Lagerung, Abgabe und Verbleib des Samens nicht oder nicht vollständig vornimmt,

2. entgegen § 3 Abs. 7 die Verwendungsnachweise oder Besamungskarteien oder entgegen § 2 Abs. 4 oder § 10 Abs. 3 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht aufbewahrt,

3. entgegen § 5 nicht gekennzeichnete Tiere besamt,

4. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 die Bestandskartei bei der Besamung nicht oder nicht vollständig führt.

§ 13

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 145), geändert durch Verordnung vom 17. November 1980 (GVBl. I S. 425)[1]), wird aufgehoben.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, am 23. September 1994

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

[1]) Hebt auf GVBl. II 84-21

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart"*)

Vom 12. Oktober 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart" vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1993 (GVBl. I S. 128), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1:5000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart" vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde –, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, sowie bei den Kreisausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach, des Landkreises Gießen, Ostanlage 33–45, 35390 Gießen, des Wetteraukreises, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg, des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen und dem Magistrat der Stadt Hanau – untere Naturschutzbehörde –, Altstraße 24–30, 63450 Hanau, befindlichen, das „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart" betreffenden Abschriften. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50000. Anlage 2

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

   „Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde –, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, sowie bei den Kreisausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach, des Landkreises Gießen, Ostanlage 33–45, 35390 Gießen, des Wetteraukreises, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg, des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, und dem Magistrat der Stadt Hanau – untere Naturschutzbehörde –, Altstraße 24–30, 63450 Hanau.".

3. Als § 7a wird eingefügt:

   „§ 7a

   Die Verordnung gilt nicht für die durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig" vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1994 (GVBl. I S. 134), ausgewiesenen Flächen.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Oktober 1994

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II —

Blatt 1

Anlage 2 zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart" (3 Blätter)

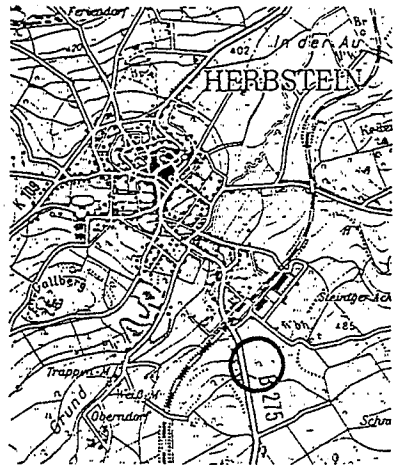

Herbstein

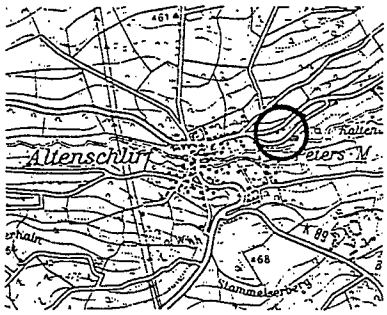

Herbstein

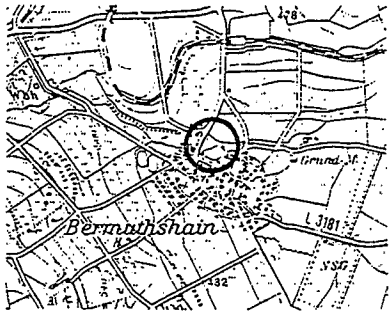

Grebenhain

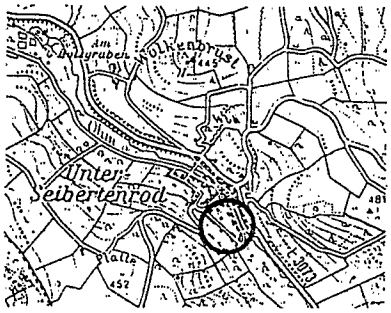

Ulrichstein

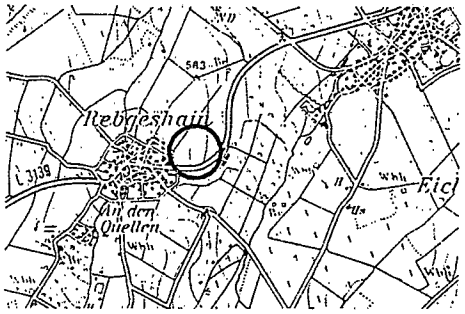

Ulrichstein

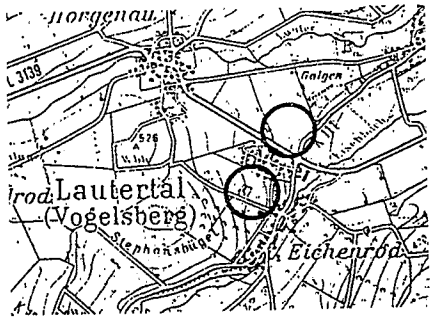

Lautertal

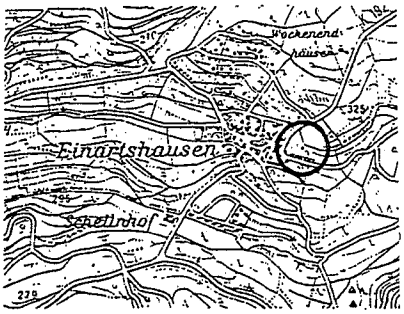

Schotten

Freiensteinau

Blatt 2

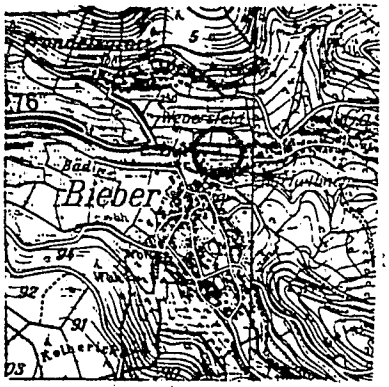

Biebergemünd

Biebergemünd

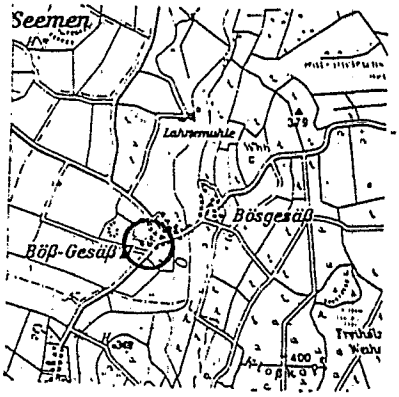

Birstein

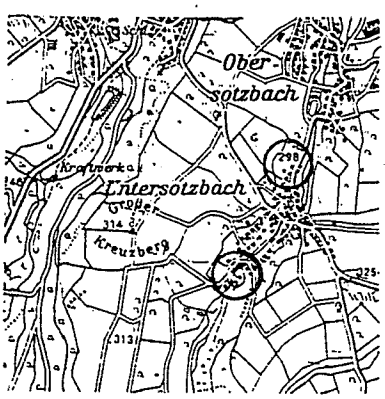

Birstein

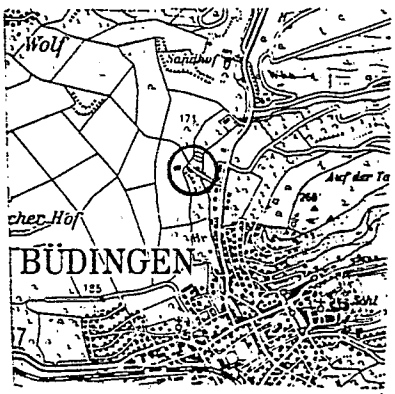

Büdingen

Flörsbachtal

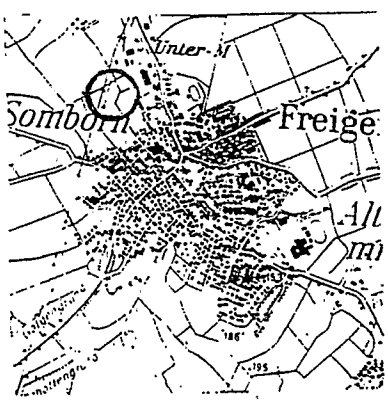

Freigericht

Gedern

Gedern

Gründau

Linsengericht

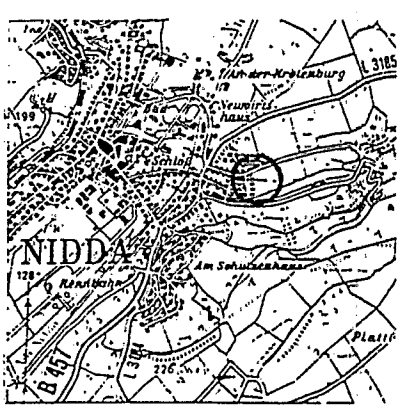

Nidda

Blatt 3

Schlüchtern

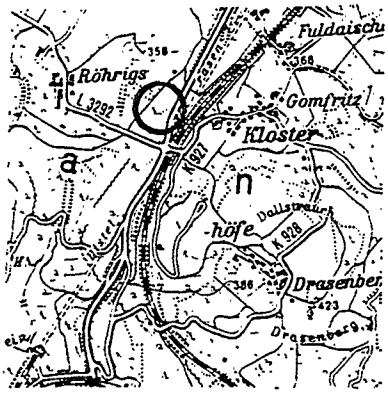

Schlüchtern

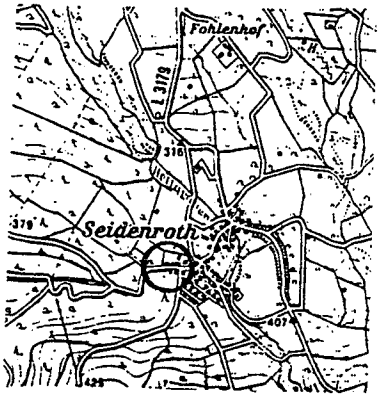

Steinau an der Straße

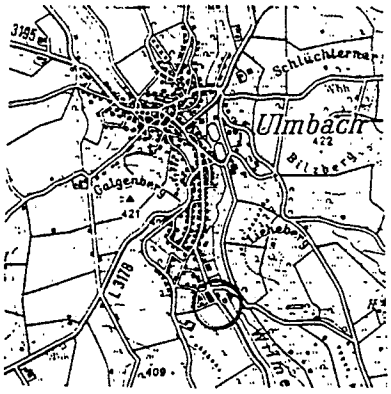

Steinau an der Straße

Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1:50 000
Blätter 5320, 5322, 5520, 5522, 5720, 5722, 5920, 5922

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94-1-007
des Hessischen Landesvermessungsamtes

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig"*)

Vom 4. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig" vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1994 (GVBl. I S. 134), wird für die in Flurkarten im Maßstab 1 : 5000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig" vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde – sowie bei den Kreisausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Vogelsbergkreises, des Main-Kinzig-Kreises, des Wetteraukreises und dem Magistrat der Stadt Hanau – untere Naturschutzbehörde – befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig" betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50000.

Anlage 2

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 1994

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 881-34

Anlage 2 zur Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig" vom 4. November 1994

Bad Soden-Salmünster

Biebergemünd

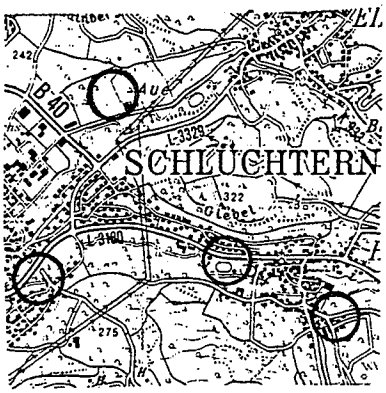

Schlüchtern

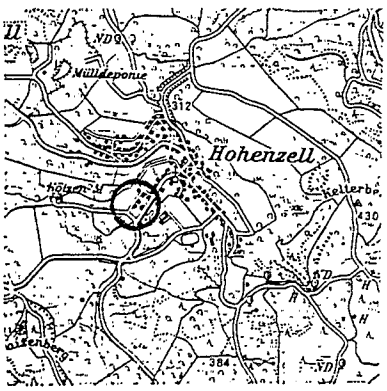

Schlüchtern

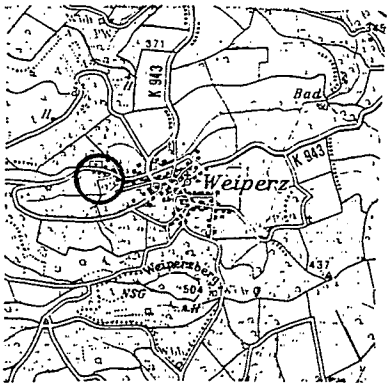

Sinntal

Auszüge aus Topographischer Karte im Maßstab 1 : 50 000
Blätter L 5720, L 5722
des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94-1-007

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz*)

Vom 4. November 1994

Auf Grund

1. des § 9 Abs. 5, des § 11 Abs. 2, des § 18 und des § 28 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),
2. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464)

wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Ministerium der Justiz ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fortbildung
   a) der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Hessischen Finanzgerichts,
   b) der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts,
   c) der Leiterinnen und Leiter der Vollzugsanstalten,
   d) der Leiterin oder des Leiters der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H. B. Wagnitz-Seminar –,
2. Anordnung oder Genehmigung von
   a) Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes), für die Bediensteten seines Geschäftsbereichs,
   b) Reisen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus Anlaß der Teilnahme an der zweiten juristischen Staatsprüfung,
3. a) Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
   b) Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über den siebenten Tag hinaus,
   c) Bewilligung von Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738),
   d) Bewilligung von Trennungsgeld,
   e) Verlängerung der Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
   f) Bewilligung von Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
   g) Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes

   für die in Nr. 1 Buchst. a und b genannten und die im Ministerium tätigen Bediensteten,
4. Zusage der Umzugskostenvergütung, soweit in § 2 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2, § 3 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist, für die
   a) in Nr. 1 Buchst. a und b genannten und die im Ministerium tätigen Bediensteten,
   b) Richterinnen und Richter, die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und höher bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für die Bediensteten des Justizvollzugsdienstes seines Geschäftsbereichs,
   c) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare,
5. Gewährung der Umzugskostenvergütung für die im Ministerium tätigen Bediensteten.

(2) Als allgemein genehmigt gelten Dienstreisen und Dienstgänge

1. der in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Bediensteten und der zu ihrer Vertretung bestellten Personen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
2. der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte, der Verwaltungsgerichte, der Amtsgerichte und der Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten – bei deren Abwesenheit auch der zu ihrer Vertretung bestellten Personen – innerhalb ihrer Bezirke,
3. der Leiterinnen und Leiter der Vollzugsanstalten – bei deren Abwesenheit auch der zu ihrer Vertretung bestellten Personen – zu den Zweiganstalten und den Abteilungen des offenen Vollzugs,

*) GVBl. II 323-116

4. der Leiterin oder des Leiters der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main – bei Abwesenheit auch der zur Vertretung bestellten Person – innerhalb des Bezirks,
5. der Bediensteten des Gerichtsvollzieher- und des Justizvollziehungsdienstes in Vollstreckungsangelegenheiten,
6. der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Bewährungssachen innerhalb des jeweiligen Landgerichtsbezirks, bei Vorliegen einer richterlichen Anordnung auch darüber hinaus,
7. der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in Gerichtshilfesachen innerhalb ihres Bezirks,
8. der nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Staats- und Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt, ausgenommen bei den in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Bediensteten.

(3) Die Zustimmung zur Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes wird allgemein erteilt für die

1. in § 22 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes genannten Dienstreisen und Dienstgänge der Richterinnen und Richter,
2. Dienstreisen und Dienstgänge
   a) der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur Erledigung der ihnen nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen richterlichen Geschäfte,
   b) der Bediensteten des Gerichtsvollzieher- und des Justizvollziehungsdienstes in Vollstreckungsangelegenheiten, der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Bewährungssachen und der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in Gerichtshilfesachen – jeweils innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke –.

§ 2

(1) Das Oberlandesgericht,
der Hessische Verwaltungsgerichtshof,
die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
sind vorbehaltlich des § 1 zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung der Leiterinnen und Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Gerichte und Behörden.

(2) Das Oberlandesgericht,
der Hessische Verwaltungsgerichtshof,
das Hessische Finanzgericht,
die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
sind vorbehaltlich der §§ 1, 3, 4 und 6 zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Fortbildungsreisen zur Teilnahme an Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie,
2. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung oder Abordnung,
3. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
4. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren sieben Tagen,
5. Bewilligung von Pauschvergütungen nach § 18 des Hessischen Reisekostengesetzes,
6. Erteilung der Zustimmung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen in der Fassung vom 14. Juni 1976 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zu Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die mit einem länger als fünf Tage dauernden Urlaub verbunden werden sollen,
7. a) Zusage der Umzugskostenvergütung,
   b) Gewährung der Umzugskostenvergütung,
   c) Verlängerung der Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
   d) Bewilligung von Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
   e) Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
8. Bewilligung von Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
9. Bewilligung von Trennungsgeld, soweit auch in Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,

für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs.

(3) Dem Oberlandesgericht werden die in Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a und b genannten Befugnisse für Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz übertragen, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht werden für die Bediensteten des Justizvollzugsdienstes die in Abs. 2 Nr. 2 bis 5, 7 Buchst. b bis e, 8 und 9 genannten Befugnisse übertragen, soweit in den §§ 1, 3 und 6 nichts anderes bestimmt ist.

(5) Für die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Anlaß

1. des Beziehens einer Dienstwohnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
2. der Räumung einer Dienstwohnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
3. der Räumung einer Landesmietwohnung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes

sind zuständig

das Oberlandesgericht für Wohnungen in Gebäuden, die baulich aus Einzelplan 05 Kapitel 04 oder 09 unterhalten werden,

die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für Wohnungen in Gebäuden, die baulich aus Einzelplan 05 Kapitel 05 unterhalten werden.

(6) Das Oberlandesgericht ist zuständig für die

1. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für Reisen
   a) der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in der Wahlstation nach § 25 Abs. 2 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes ausgebildet werden oder die einen Ergänzungsvorbereitungsdienst nach § 48 Abs. 3 des Juristenausbildungsgesetzes bei dem Oberlandesgericht leisten, aus Anlaß der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung an eine andere auswärtige Ausbildungsstelle und bei Reisen zu dienstlich angeordnetem Unterricht,
   b) der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und der Bediensteten in Ausbildung für den Justizvollziehungs-, Gerichtsvollzieher-, mittleren Justiz- und Rechtspflegerdienst aus Anlaß der Teilnahme an den vorgeschriebenen Staats- und Laufbahnprüfungen,
   c) der Bediensteten in Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst aus Anlaß der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bei der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte des Landes Nordrhein-Westfalen in Monschau,
2. Zusage der Umzugskostenvergütung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus Anlaß der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung bei den in § 25 Abs. 3 Nr. 1, 2, 5 bis 7 des Juristenausbildungsgesetzes bezeichneten Ausbildungsstellen,
3. Bewilligung von Trennungsgeld für
   a) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während der Ausbildung in der Wahlstation und bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer nach § 25 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6 des Juristenausbildungsgesetzes,
   b) Bedienstete in Ausbildung für den Justizwachtmeister-, Justizvollziehungs- und Gerichtsvollzieherdienst,
4. Gewährung von Trennungsgeld in den Fällen der Nr. 3 Buchst. a.

(7) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ist zuständig für die

1. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für Reisen
   a) der Bediensteten in Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst aus Anlaß der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bei der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte des Landes Nordrhein-Westfalen in Monschau und aus Anlaß der Teilnahme an der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung,
   b) der Bediensteten in Ausbildung für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes, soweit in § 3 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. Bewilligung von Trennungsgeld für
   a) Bedienstete in Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst,
   b) Bedienstete in Ausbildung für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes, soweit in § 3 Nr. 4 nichts anderes bestimmt ist,
3. Zusage der Umzugskostenvergütung für Bedienstete in Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst.

§ 3

Die Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H. B. Wagnitz-Seminar – ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Fortbildungsreisen der Bediensteten des Justizvollzugsdienstes aus Anlaß der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die von ihr durchgeführt werden,
2. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für Reisen

a) der Bediensteten in Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst, den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst und den Justizwachtmeisterdienst aus Anlaß der Teilnahme an Ausbildungs- oder Einführungslehrgängen, die dort durchgeführt werden,

b) der Bediensteten in Ausbildung für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes aus Anlaß der Teilnahme an den vorgeschriebenen Laufbahnprüfungen,

3. Zusage der Umzugskostenvergütung für die Bediensteten in Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst und für den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst aus Anlaß der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung an eine andere auswärtige Ausbildungsstelle,

4. Bewilligung von Trennungsgeld für die in Nr. 3 bezeichneten Bediensteten in Ausbildung, wenn sie dorthin zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen überwiesen sind.

§ 4

(1) Den Landgerichten,
den Präsidialamtsgerichten,
den Verwaltungsgerichten,
den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten,
der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main
wird, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach Ablauf des Erstbewilligungszeitraums von sechs Monaten über die Bewilligung von Trennungsgeld zu entscheiden.

(2) Die Landgerichte sind zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fortbildung, soweit in den §§ 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte des Bezirks,

2. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für Reisen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus Anlaß der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung an eine andere auswärtige Ausbildungsstelle und für Reisen zu dienstlich angeordnetem Unterricht, soweit in § 2 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a nichts anderes bestimmt ist,

3. Zusage der Umzugskostenvergütung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus Anlaß der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung bei den in § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Juristenausbildungsgesetzes bezeichneten Ausbildungsstellen,

4. Bewilligung von Trennungsgeld für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während der in dem Juristenausbildungsgesetz vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte, soweit in § 2 Abs. 6 Nr. 3 Buchst. a nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die zu Ausbildungsbehörden bestimmten Amtsgerichte sind zuständig für die Bewilligung von Trennungsgeld für Bedienstete in Ausbildung für den Rechtspflegerdienst und den mittleren Justizdienst.

(4) Den Amtsgerichten mit Zweigstellen wird die Befugnis übertragen, über die Bewilligung von Trennungsgeld nach § 6 der Hessischen Trennungsgeldverordnung für die zur Krankheits- und Urlaubsvertretung oder zur Aushilfe bis zur Dauer von zwei Monaten zur Zweigstelle, von dieser zu dem Hauptgericht oder von Zweigstelle zu Zweigstelle abgeordneten Bediensteten zu entscheiden.

§ 5

(1) Für die Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes sind zuständig

1. das Oberlandesgericht für die

a) nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Staatsprüfungen und für Laufbahnprüfungen für den Justizvollziehungs-, mittleren Justiz-, Gerichtsvollzieher- und Rechtspflegerdienst,

b) Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die zur Beobachtung von Eignungsprüfungen bestimmten Personen für die Laufbahn des mittleren Justiz- und des Rechtspflegerdienstes,

c) Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Zwischen- und Abschlußprüfungen der Auszubildenden im Kanzlei- und Bürodienst im Geschäftsbereich,

d) Bediensteten, die nebenamtlichen Unterricht in der Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erteilen,

2. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für die

a) nicht hauptamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Laufbahnprüfung für den Amtsanwaltsdienst,

b) Bediensteten, die nebenamtlich Unterricht in der Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes erteilen,

3. die Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H. B. Wagnitz-Seminar – für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes,

4. die Vollzugsanstalten für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die zur Beobachtung von Eignungsprüfungen bestimmten Personen für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes, ausgenommen für die im Ministerium tätigen Bediensteten.

(2) Für die Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes der Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften oder praktischen Studienzeiten und der Bediensteten, die zu nebenamtlichen Lehrkräften bestellt sind oder nebenamtlich Unterricht in der Ausbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes erteilen, sind vorbehaltlich des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. b zuständig die Gerichte oder Behörden, bei denen die Arbeitsgemeinschaften, die praktischen Studienzeiten oder die Lehrgänge eingerichtet sind.

§ 6

Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind vorbehaltlich der §§ 1 bis 5 zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen, Reisen zur Fortbildung, die ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, und Reisen zur Ausbildung,
2. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
3. Gewährung von Trennungsgeld,
4. Erstattung von Auslagen und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 7

Die den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main und den Vollzugsanstalten zugewiesenen Verwaltungsaufgaben werden bei dem Gericht durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Direktorin oder den Direktor, bei der Staatsanwaltschaft, der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main und der Vollzugsanstalt durch die Leiterin oder den Leiter wahrgenommen.

§ 8

Die Anordnung vom 2. Februar 1990 (GVBl. I S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1)[1]), wird aufgehoben.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 1994

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

[1]) Hebt auf GVBl. II 323-92

Bekanntmachung der durch Bundesrecht geänderten Sätze der Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes*)

Vom 31. Oktober 1994

Die Sätze der in der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712), ausgebrachten Amtszulagen werden auf Grund des § 8 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit Art. 2 § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1993 vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2139) und Art. 2 § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229, 2440) nachstehend bekanntgemacht.

Die Sätze der Amtszulagen betragen in	ab 1. Mai 1993	ab 1. Januar 1995
1. Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10	405,77 DM	413,89 DM,
2. Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 13	128,26 DM	130,83 DM,
3. Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	170,95 DM	174,37 DM,
4. Fußnoten 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 13 Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 14 und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15	256,41 DM	261,54 DM,
5. Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 9	1 062,47 DM	1 083,72 DM.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1994

Der Hessische Minister des Innern
Bökel

*) Ändert GVBl. II 323-59

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 9,80 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.